



Jürgen Müller
T 0421 359-2058
jürgen.müller@swb-gruppe.de,

Claudia Munder-Koch
T 0421 359-79163
claudia.munder-koch@swb-
gruppe.de,

Baustellen- und Instandhaltungsordnung für den maschinen- und elektrotechnischen Bereich

gültig für alle
Kraft- und Heizwerkstandorte der


- **swb Erzeugung AG & Co. KG**
- **swb Entsorgung GmbH & Co. KG und**
- **Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG**
- **swb Erzeugung und Entsorgung AG & Co. KG**

Bremen, Mai 2017

Freigegeben durch


Jens-Uwe Freitag / Stefan Weber

swb Erzeugung AG & Co. KG
swb Entsorgung GmbH & Co. KG
swb Erzeugung und Entsorgung AG & Co. KG



Ralph Kraemer

Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG



Inhaltsverzeichnis

I.	Präambel	6
II.	Abkürzungsverzeichnis	7
III.	Verstöße gegen bestehende Vorschriften	7
1.	Zugang, Verkehr und Verhalten auf dem Betriebsgelände	9
1.1.	Zugang	9
1.2.	Aufenthalt	9
1.3.	Besucher	9
1.4.	Kontroll- und Wachdienst	9
1.5.	Filmen und Fotografieren	9
1.6.	Funksprechgeräte / Handy	10
1.7.	Kfz – Verkehr	10
1.8.	Straßen	10
1.9.	Lieferungen	11
1.10.	Lieferzeiten	11
1.11.	Großlieferungen, Schwer- u. Sondertransporte	12
1.12.	Örtliche Verhältnisse	12
1.13.	Durchgänge freihalten	12
2.	Zusammenarbeit mit der swb/GKB-Kraftwerks-/Bauleitung	13
2.1.	Führungspersonal	13
2.2.	Arbeitsfreigabe	13
2.3.	Koordinierungsgespräche	14
2.4.	Berichtswesen	14
2.5.	Personaleinsatz / Subunternehmer	14
2.6.	Ausländische Arbeitnehmer	15
2.7.	Bauseitig zu erbringende Vorleistungen	16
2.8.	Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten	16
2.9.	Unterbringung und Verpflegung, Kantine	16
3.	Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	17
3.1.	Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, SiGe-Plan	17
3.2.	Koordinator nach BGV A1 bzw., Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/SiGeKo nach BaustellV	17
3.3.	Erste Hilfe	18
3.4.	Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung des Bau- u. Montagepersonals	18

3.5.	Arbeitsschutzmaßnahmen	18
3.5.1.	Arbeitsmedizinische Vorsorge	18
3.5.2.	Persönliche Schutzausrüstung.....	19
3.5.3.	Absturzgefährdung.....	19
3.6.	Aufzüge, Hebewerkzeuge, Transportarbeiten u. -geräte.....	19
3.7.	Montagen, Gerüste, Schutzgeräte, Abdeckungen u. Absperrungen	20
3.7.1.	Beschaffen, Errichten und Betreiben von Gerüsten	20
3.8.	Bau- und Montage- / Demontagearbeiten.....	25
3.8.1.	Montagearbeiten, Abbrucharbeiten.....	25
3.8.2.	Durchführung.....	25
3.8.3.	Lieferungen und Versand	25
3.8.4.	Anschlussmaße	26
3.8.5.	Aufmaße	26
3.9.	Veränderungen und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen und Gitterrosten	27
3.9.1.	Sicherheitseinrichtungen	27
3.9.2.	Entfernen von Gitterrosten, Bodenplatten	27
3.10.	Maschinen und Geräte.....	28
4.	Elektrische Anlagen und Geräte.....	28
4.1.	Allgemeines	28
4.2.	Baustrom/Speisepunkte.....	29
4.3.	Tagesunterkünfte	30
4.4.	Notstromanlagen	30
4.5.	Freileitungen und Schleifleitungen	30
4.6.	Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen	30
4.7.	Beleuchtung	31
4.8.	Elektrisch betriebene Kleingeräte	31
4.9.	Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen.....	32
4.10.	Außer Betrieb genommene Kabel	32
5.	Ordnung, Sauberkeit und Verhalten auf der Baustelle.....	32
5.1.	Pflichten der AN	32
5.2.	Reinigung der Baustelle.....	32
5.3.	Arbeitsende.....	32
5.4.	Nichtbeachtung der Ordnung und Sauberkeit.....	33
5.5.	Sicherung gegen Diebstahl und Verlust.....	33
5.6.	Verhalten in Kraft- und Heizwerken.....	33
6.	Flucht- und Rettungswege.....	33
7.	Baustelleneinrichtung.....	34
7.1.	Aufstellung und Lagerung	34
7.2.	Unterbringung.....	34

7.3.	Kommunikationseinrichtungen.....	35
7.4.	Baustellenversorgung	35
8.	Umweltschutz	35
8.1.	Abwasser	35
8.2.	Umgang mit Abfall	35
8.2.1.	Gefährliche Abfälle	36
8.2.2.	Entsorgung über die Kraftwerksstandorte des AG	36
8.3.	Umgang mit Asbest	37
8.4.	Umgang mit Künstlicher Mineralfaser (KMF) oder Hochtemperaturwolle (HTW)	37
8.5.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	37
8.6.	Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	38
8.7.	Lagerung gefährlicher und leicht brennbarer Arbeitsstoffe.....	38
8.8.	Tankstellen.....	39
8.9.	Lärm	39
8.10.	Fachbetriebspflicht Nachweisforderung	39
9.	Schweißen, Schneiden und artverwandte Arbeitsverfahren...	39
9.1.	Allgemeine Anforderungen	39
9.2.	Feuergefährdete Bereiche.....	40
10.	Brandschutz / Explosionsschutz	41
10.1.	Allgemeiner Brandschutz.....	41
10.2.	Offenes Feuer	41
10.3.	Freigabeverfahren	41
10.4.	Brandschutztüren	41
10.5.	Feuerlöscheinrichtungen	41
10.6.	Brandwachen	42
10.7.	Rauchen	42
11.	Strahlenschutz.....	42
11.1.	Allgemeines	42
11.2.	Strahlenschutzbeauftragter	42
12.	Unfall-, Gefahren- und Schadensmeldung	43
12.1.	Unfallmeldungen.....	43
12.2.	Erste Hilfe	43
12.3.	Unfallanzeige	43
12.4.	Gefahrenmeldung	43
12.5.	Schadensmeldung.....	43
13.	Sonstiges	44

13.1.	Alarmierung.....	44
13.2.	Alkohol / Drogen	44
14.	Anlagen.....	45
14.1.	Muster Sicherheitszertifikat.....	45
14.2.	Muster Sicherheitspass.....	46
14.3.	Benennung Fachbauleiter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit	47
14.4.	Notruf und Rufnummern bei Notfällen	48
14.5.	Brände verhüten, Verhalten im Brandfall (Muster).....	50
14.6.	Verhaltensregeln Gichtgas bei Gasgefahr und Gas-alarm - Organisationsanweisung Gichtgasalarm	51
14.7.	Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	52
14.8.	Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz von PSAgA	53

Auf folgende Unterlagen wird verwiesen:

- ◆ *Asbesthandbuch swb EE (OHB swbEE)*
- ◆ *Brandschutzordnung (Aushang am jeweiligen Standort)*

I. Präambel

Diese Baustellen- und Instandhaltungsordnung gilt für sämtliche Lieferungen und Leistungen von Auftragnehmern/ Partnerfirmen bzw. deren Subunternehmern auf den Kraft- u. Heizwerks- bzw. Betriebsgeländen der swb Erzeugung / Entsorgung und des GKB. Sie soll den reibungslosen Betriebsablauf unter größtmöglicher Sicherheit für Beschäftigte und Anlagen gewährleisten.

Hierbei sind die Belange des Umweltschutzes, der Arbeitssicherheit und der Arbeitsstättenverordnung sowie die Konzernrichtlinien zum HSE – Managementsystem zu beachten.

Die Geschäftssprache ist deutsch.

Der Auftragnehmer benennt vor Arbeitsaufnahme einen Repräsentanten auf der Baustelle, der die Arbeiten bis zum erfolgreichen Abschluss betreut. Dieser erklärt vor Arbeitsaufnahme durch die Unterschrift auf dem Sicherheitszertifikat die Beachtung dieser Ordnung – siehe Pkt. 3.4. Sie liegt in elektronischer Form im Arbeitssicherheitsportal vor. Alle erforderlichen Nachweise für die Durchführung der Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihr auf dem Betriebsgelände eingesetztes Personal vor Arbeitsaufnahme entsprechend einzuweisen, während der Arbeiten auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten und notwendige Koordinationen bei Arbeiten untereinander vorzunehmen – siehe auch Pkt. 3.2.

Die übergeordnete Koordination obliegt der jeweiligen swb/GKB –Kraftwerks- / Bauleitung. Die zuständigen Ansprechpartner seitens des Auftraggebers werden dem Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten rechtzeitig mitgeteilt.

Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ist für die zentrale Koordinierung und Überwachung der Montagen, der Inbetriebsetzung und für die Durchführung des Probetriebes bis zum erfolgreichen Abschluss der Arbeiten, unter Einhaltung der festgelegten Garantiewerte zuständig, ohne dass hierdurch die Verantwortung der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Lieferungen und Leistungen eingeschränkt wird.

Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ist gegenüber den auf der Baustelle tätigen Auftragnehmern, im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen, weisungsberechtigt.

Vereinbarungen zwischen Auftragnehmern auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vorher mit der swb/GKB - Kraftwerks-/ Bauleitung oder mit einem ggf. bestimmten Sicherheits- und Gesundheits-

schutzkoordinator (SiGeKo) abzustimmen.

Für Sach- und Personenschäden, die durch den Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten Personen verursacht werden, haftet er in vollem Umfange. Diese Haftung schließt auch sämtliche, auf der Baustelle durch die Montage auftretenden Schäden ein; auch Schäden, die bei der Montage an bereits vorhandenen Gebäuden und Anlagen entstehen.

Der Auftragnehmer muss das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für Personenschäden - ohne Begrenzung für eine Einzelperson - sowie für Sach-, Vermögens- und Umweltschäden vor Beginn der Arbeiten nachweisen.

Kraft- und heizwerkspezifische Anforderungen bzw. Verhaltensaufgaben sowie Örtlichkeiten sind als Anlagen (Pkt. 14) beigefügt.

II. Abkürzungsverzeichnis

AG	- Auftraggeber
AN	- Auftragnehmer
BauStellV	- Baustellenverordnung
BGI	- berufsgenossenschaftliche Information
BGV	- berufsgenossenschaftliche Vorschrift
GKB	- Gemeinschaftskraftwerk Bremen GmbH & Co. KG
GuD	- Gas- und Dampfturbine(n)
HSE	- Health, Safety, Environment (Gesundheit, Sicherheit, Umwelt)
PSA	- persönliche Schutzausrüstung
SiGeKo	- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SiGe-Plan	- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan
UVV	- Unfallverhütungsvorschriften
KrWG	- Kreislaufwirtschaftsgesetz

III. Verstöße gegen bestehende Vorschriften

Bei Verstößen gegen die UVV, allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, Bestimmungen, Richtlinien, Verordnungen und gegen diese Ordnung, hat die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung das Recht, die betreffende Person unverzüglich von dem Gelände zu verweisen und/oder die Arbeitsstelle bis zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes stillzulegen. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des betreffenden AN.

Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung kann vom AN u. a. unter folgenden Voraussetzungen den Abzug von Personal (im Einzelfall auch ohne Nennung von Gründen) fordern:

- ◆ Störung des Arbeitsfriedens bzw. Diebstahl,
- ◆ Nichterfüllung dieser Ordnung und vertraglichen Festlegungen zwischen AG und AN,
- ◆ Nichtbeachtung von UVV u. von Anweisungen der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung u. des Arbeitssicherheitsdienstes während der Bauzeit,
- ◆ Bereitstellung von fachlich nicht geeignetem Personal, dies betrifft auch Subunternehmer der Partnerfirmen,
- ◆ Verdacht auf Alkohol- und/oder Drogenkonsum.

Die durch den Austausch bzw. Zurückweisung des Personals entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

1. Zugang, Verkehr und Verhalten auf dem Betriebsgelände

1.1. Zugang

Das Betriebsgelände darf nur durch die gekennzeichneten Zugänge befahren, betreten und verlassen werden.

Alle Mitarbeiter des AN müssen sich beim Werkschutz/Pförtner anmelden, um eine Zugangsberechtigung zu erhalten.

Erforderlich hierzu ist das Absolvieren der Partnerfirmenersteinweisung (ASIP) für den betreffenden Standort. Der Sicherheitspass ist immer mit sich zu führen. Die Einweisung kann vor Ort bzw. über das Internet unter www.arbeitssicherheitsportal.swb-gruppe.de durchgeführt werden.

1.2. Aufenthalt

Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände außerhalb der mit der jeweiligen swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung des Standortes vereinbarten Arbeitszeit ist verboten. Die Kraftwerksleitung des jeweiligen Standortes kann für die einzelnen AN die Anwesenheit des Personals durch elektronisch registrierende und Daten verarbeitende Einrichtungen feststellen und weiterverarbeiten lassen.

1.3. Besucher

Besucher bzw. Besuchergruppen haben vor dem Betreten des Kraft- u. Heizwerkbetriebes bzw. der Baustelle die rechtzeitige Zustimmung der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung einzuholen. Vor Ort erhalten sie eine kurze Verhaltenseinweisung. Schwangere dürfen den Standort Mittelbüren nicht betreten, da die Gefahr einer fruchtschädigenden Wirkung besteht (siehe auch 14.6).

1.4. Kontroll- und Wachdienst

Wird von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ein Kontroll- und Wachdienst eingesetzt, so hat dieser das Recht Einsicht in Taschen, Behälter sowie in Kraftfahrzeuge der AN zu nehmen.

1.5. Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren ist auf dem Betriebsgelände grundsätzlich untersagt.

Erlaubnisse zum Filmen und Fotografieren sind vorher von der swb/GKB - Kraftwerks- /Bauleitung einzuholen.

1.6. Funksprechgeräte / Handy

Funksprechgeräte und Handys dürfen in den entsprechend gekennzeichneten Räumen oder Bereichen nicht benutzt werden.

1.7. Kfz – Verkehr

Es darf nur auf den ausgewiesenen Parkflächen geparkt werden. Das Befahren des Betriebsgeländes ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Eine entsprechende Erlaubnis kann nur beim betrieblichen Sicherheitsdienst (Werkschutz/Pförtner) beantragt werden. Für den gesamten Straßenverkehr innerhalb des Betriebsgeländes gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die auf dem Betriebsgelände ausgeschilderte Geschwindigkeit von maximal 20 Km/h ist einzuhalten.

Fahrzeugführer dürfen nur rückwärtsfahren, wenn sichergestellt ist, dass niemand gefährdet wird. Akustische/optische Rückfahrwarneinrichtungen müssen benutzt werden. Kann eine Gefährdung ohne Einweiser nicht ausgeschlossen werden, ist zwingend ein Einweiser einzusetzen, dieser darf sich nur im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf während des Einweisens keine anderen Tätigkeiten ausführen.

Auf allen Betriebsgeländen besteht Anschnallpflicht.

In besonderen Fällen kann durch die jeweilige Kraftwerksleitung des Standortes ein Fahrverbot ausgesprochen werden. Nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassene Fahrzeuge müssen von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), z.B. TÜV, geprüft und zugelassen bzw. z.B. bei Flurförderzeugen den deutschen Bestimmungen entsprechen und gekennzeichnet sein.

Zufahrtswege für Feuerwehr, Polizei und sonstige Rettungs-/ Hilfsfahrzeuge sind ständig frei zu halten.

1.8. Straßen

Der Verkehr auf den Zugangs- und Werkstraßen darf durch Bau- und Montagearbeiten sowie durch Verschmutzungen nicht behindert werden. Etwa erforderliche Sperrungen sind mit der jeweiligen Kraftwerksleitung des Standortes rechtzeitig vorher zu vereinbaren. Straßenverschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen bzw.

bis zur Entfernung speziell zu kennzeichnen.

Bei Nichtbefolgung wird der Auftraggeber (swb Erzeugung/Entsorgung/GKB) die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durchführen lassen.

1.9. Lieferungen

Auf allen Schriftstücken, Lieferscheinen u. Frachtbriefen sind die swb-Bestellnummern, Empfängername und Versandadressen anzugeben. Alle Lieferungen, Materialien, Geräte, Werkzeuge usw. sind eindeutig und augenfällig zu kennzeichnen (Firmennamen auf Geräten u. Behältern) sowie mit Begleitpapieren zu versehen und dem Baufortschritt entsprechend anzuliefern. Der Empfänger sowie der Inhalt der Lieferungen müssen zweifelsfrei definierbar sein. Die Lieferscheine bzw. Frachtbriefe sind beim Warenempfänger abzugeben. Die Verantwortung für angelieferte Materialien, Komponenten oder Güter verbleibt beim Besteller.

Frachtkosten, Rollgelder und sonstige Zustellkosten werden von dem AG weder übernommen noch verauslagt.

Der Empfänger hat dafür zu sorgen, dass auf dem jeweiligen Betriebsgelände Transport, Umschlag, Bereitstellung oder Lagerung der Lieferung bestimmungsgemäß und sachgerecht, ohne unzulässige Gefährdung Dritter, der Anlage, der Baustelleneinrichtung und der Umgebung durchgeführt werden kann.

1.10. Lieferzeiten

Die Anlieferung hat während der Tagesdienstzeit des Standortes zu erfolgen.

Montag bis Donnerstag: 07:30 bis 14:30 Uhr
Freitag 07:30 bis 11:00 Uhr

Lieferungen außerhalb der Zeiten sind mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung abzustimmen.

Be- u. Entladehilfen (Kran, Gabelstapler, usw.) müssen bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung des jeweiligen Standortes beantragt werden.

1.11. Großlieferungen, Schwer- u. Sondertransporte

Schwertransporte sowie die Anlieferung von Großteilen sind mindestens 24 Stunden vor der Ankunft im Kraft- bzw. Heizwerk bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung anzumelden.

Weiterhin sind Lieferungen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. GGVS, Gefahrstoffverordnung, etc.) als gefährliche Güter zu deklarieren sind, rechtzeitig bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung anzumelden. Insbesondere sind Engstellen, Überbauten und elektrische Freileitungen (Sicherheitsabstand) zu beachten.

Der AN haftet für Personen- und Sachschäden aus Verkehrsunfällen, die durch sein Personal im internen Straßenverkehr auf dem Kraft- u. Heizwerkgelände verursacht werden.

1.12. Örtliche Verhältnisse

Den AN wird empfohlen, die Baustelle nach Übereinkunft mit der örtlichen swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung rechtzeitig zu besichtigen. Es ist Sache des AN, sich über die Zufahrts-, Transport- und Lagermöglichkeiten zu informieren.

Vier Wochen vor Bau- bzw. Montagebeginn ist ein vollständiger Baustelleneinrichtungs- bzw. Montageplan einzureichen, aus dem u. a. der Platzbedarf und die Zeitdauer der Platzbeanspruchung hervorgehen (inkl. Entsorgungsplanung). Für das Einrichten der Baustelle, die Aufteilung der Lagerplätze und das Aufstellen der „Baubuden“ ist die Genehmigung der jeweiligen swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung erforderlich.

Durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

Auf Verlangen der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung sind Umsetzungen von Teilen der Baustelleneinrichtung durchzuführen.

1.13. Durchgänge freihalten

Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Material oder dergleichen dürfen nicht auf Bühnen und in Durchgängen abgestellt werden, wenn nicht mind. eine Durchgangsbreite von 0,8 m frei bleibt. Die maximale Bühnenbelastung ist hierbei zu beachten (z.B. auf Lichtgitterrosten max. 250 kg/m², wenn nicht anders ausgewiesen).

2. Zusammenarbeit mit der swb/GKB-Kraftwerks- / Bauleitung

2.1. Führungspersonal

Alle Fachbauleiter für Reparaturen, Umbau und Neumontagen, deren Vertreter sowie Sicherheitsfachkräfte sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung namentlich u. schriftlich unter Verwendung des Formulars „Benennung des Fachbauleiters“, Pkt. 14.3, zu benennen.

Eine Übersicht aller beteiligten Firmen wird durch die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung erstellt und kann dort angefordert werden. Die Fachbauleiter, deren Vertreter und Sicherheitsfachkräfte müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende Sprachkenntnisse in der Landessprache des Leistungsortes bzw. der ggf. vereinbarten Projektsprache in Wort und Schrift verfügen. Soweit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich, haben die Fachbauleiter weitere Aufsichtspersonen mit der Leitung und Beaufsichtigung einzelner Arbeiten vor Ort zu beauftragen und diese vor Arbeitsbeginn dem Abnehmer schriftlich zu benennen. Die ständige Erreichbarkeit muss gewährleistet sein.

2.2. Arbeitsfreigabe

Vor Beginn von Arbeitseinsätzen sind die beim AG vorgeschriebenen schriftlichen Arbeitsfreigaben im jeweiligen zugeordneten Freigabebüro/Blockleitstand/Leitwarte, dort beim diensthabenden Schichtleiter, einzuholen.

Das gilt insbesondere zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und Betriebsstörungen bei Arbeiten an elektrischen u. maschinentechnischen Anlagen, an Anlagen die unter Druck stehen, die heiße Medien, Laugen, Säuren oder brennbare Flüssigkeiten führen.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die gegengezeichnete Arbeitsfreigabe unverzüglich an den entsprechenden zuständigen Schichtleiter (Blockleitstand/Leitwarte oder im Freigabebüro) zurückzugeben. Das eigenmächtige Ändern der Freischaltung oder das Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb befindlichen Anlagenteilen ist verboten.

Bei mehrschichtig ausgeführten Arbeiten ist die Weitergabe der Freigabe von Arbeitsverantwortlichem zu Arbeitsverantwortlichem durch Unterschrift auf dem dafür vorgesehenen Freigabedokument zu dokumentieren.

2.3. Koordinierungsgespräche

Vor Beginn und während der Arbeiten können von Seiten der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung Koordinierungsgespräche angesetzt werden. Von dem AN sind Arbeitsabläufe, Montageanweisungen sowie die Betriebsanweisungen vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Unterweisungsnachweise der Mitarbeiter mit der Unterschrift des Unterwiesenen sowie Gefährdungsbeurteilungen sind bereitzuhalten.

Alle im Betrieb tätigen AN sind verpflichtet ihre örtlichen Fachbauleiter, Sicherheitsfachkräfte und sonstigen Beauftragten auf Anforderung zu den von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung angesetzten Arbeits- u. Arbeitsschutzbesprechungen zu entsenden.

2.4. Berichtswesen

Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ist in regelmäßigen Abständen über Belegschaftsstärke, den Stand der Arbeiten, Besucher usw. zu informieren (Baubesprechungen). Sie ist ebenfalls unter Angabe der Gründe zu verständigen, wenn sich eine Unterbrechung der Bau- bzw. Montagearbeiten abzeichnet.

2.5. Personaleinsatz / Subunternehmer

Jeder AN ist für sein Personal und für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Das eingesetzte Personal muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein.

Bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ist im Vorfeld, mindestens vor Aufnahme der Arbeiten, das eingesetzte Personal anzumelden. Der AN hat vor Beginn der Arbeiten schriftlich den Name, Anschrift und die zuständige Berufsgenossenschaft (einschl. Mitgliedsnummer) der vorgesehenen Subunternehmer bekannt zu geben.

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung auf der Grundlage dieser Ordnung an Subunternehmer weitervergeben werden.

Der AN ist für die Eignung und Unterweisung des eingesetzten Subunternehmerpersonals, die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und die Einhaltung des Terminplans verantwortlich.

Falls Mehrarbeitsstunden, Nacht-, Sonn- u. Feiertagsarbeiten notwendig werden sollten, müssen in jedem Fall rechtzeitig die behördlichen Genehmigungen (Arbeitserlaubnisse) eingeholt und der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung vorgelegt werden.

Bei Personal des AG, das dem AN zur Unterstützung auszuführender Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, trägt der AN die Verantwortung für alle durchzuführenden Arbeitsschutzmaßnahmen und für die Sicherheit des ihm zur Verfügung gestellten Personals und die Einhaltung dieser Ordnung.

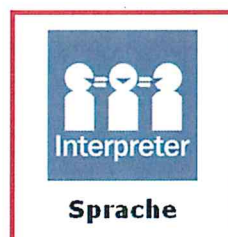
Ist der Einsatz von Subunternehmern nicht vertraglich ausgeschlossen und setzt der AN Subunternehmer ohne die vorstehende schriftliche Einwilligung des AG bzw. des von diesem vertretenen Abnehmers ein, kann der AG bzw. der Abnehmer die Fortführung der Arbeiten durch den Subunternehmer untersagen. Der AN bleibt dabei für die Einhaltung des Terminplans sowie aller anderen Vertragsinhalte (z.B. Arbeitsschutz, Umweltschutz, Qualität) verantwortlich.

Gleiches gilt für eingesetzte Mitarbeiter in Arbeitnehmerüberlassung des AN, die entweder nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen oder Vorgaben aus dieser Baustellen- und Instandhaltungsordnung missachten.

2.6. Ausländische Arbeitnehmer

Bei Einsatz ausländischer Subunternehmer und/oder ausländischen Personals ist der AN verpflichtet, Aufsichtspersonal zu entsenden, das mit den geltenden deutschen Arbeitsschutzgesetzen und Vorschriften vertraut, ermächtigt und befähigt ist, in deutscher Sprache abgefasste Anordnungen und behördliche Verfügungen entgegenzunehmen, zu verstehen und zu erfüllen.

Eine der deutschen und der ausländischen Sprache in Wort und Schrift mächtigen und verantwortlichen Aufsichtsperson muss pro Arbeitsgruppe stets an der Arbeitsstelle zugegen bzw. auf dem Betriebsgelände erreichbar sein. Bei Bedarf sind durch den AN Dolmetscher zu stellen.



Diese Personen sind durch Aufkleber am Schutzhelm deutlich zu machen. Für alle ausländischen Mitarbeiter hat der AN der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung gültige Arbeitserlaubnisunterlagen vorzulegen.

2.7. Bauseitig zu erbringende Vorleistungen

Arbeiten, die nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des AN gehören, sind so rechtzeitig bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu beantragen, dass diese termingerecht ausgeführt werden können, z.B. Kampfmittelräumung.

2.8. Örtlich festzulegende Konstruktionseinheiten

Bei der Montage von Unterstützungen u. Halterungen für Behälter, Rohrleitungen, Kompensatoren, Montagehilfskonstruktionen usw. ist von dem AN verantwortlich zu prüfen, ob diese an Konstruktionen, Gebäuden etc. ohne weiteres angebracht werden können. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben und vorhandene Herstellerangaben einzuhalten. Vor Ausführung solcher Maßnahmen sind die geprüften statischen Nachweise u. Konstruktionszeichnungen vorzulegen u. die Zustimmung der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung einzuholen. Die Verantwortung des AN für die Ausführung wird durch die Zustimmung seitens des AG nicht gemindert.

2.9. Unterbringung und Verpflegung, Kantine

Für die Unterbringung seines Personals hat der AN selbst zu sorgen. Vorhandene Kantinen können in Abstimmung mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung genutzt werden. Innerhalb der für den AN festgesetzten Anwesenheit stellt der Auftraggeber im Rahmen der vorgesehenen Kantinenöffnungszeiten die Möglichkeit zum Erwerb von Getränken und Speisen (in begrenzter Auswahl) zur Verfügung. Der AN hat dafür zu sorgen, dass sein Personal nur die ihm vom AG zugewiesenen Kantinenräume oder Pausenräume zur Einnahme von Speisen und Getränken benutzt.

Außerdem sind die von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung koordinierten Pausenzeiten strikt einzuhalten, um einen reibungslosen bzw. möglichst verzögerungsfreien Kantinenbetrieb zu gewährleisten.

Die Vorgaben der Biostoffbetriebsanweisung und des Hygieneplans sind einzuhalten.

3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

3.1. Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen, SiGe-Plan

Jeder AN ist dafür verantwortlich, dass seine zur Baustelle delegierten Fachbauleiter/Aufsichtspersonen Kenntnis über alle einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und ggf. den SiGe-Plan haben. Die Vorschriften müssen vom gesamten Baustellenpersonal eingehalten werden.

Bei Verstößen der AN gegen die Vorschriften hat die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung das Recht, eine Einstellung der betroffenen Arbeiten bis zur Behebung der vorliegenden Mängel zu verlangen.

Ist der AN nicht in der Lage die Mängel in einer angemessenen Frist zu beheben, so kann die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung die Behebung solcher Mängel durch Dritte veranlassen, wobei die Kosten hierfür vom AN zu tragen sind.

3.2. Koordinator nach BGV A1 bzw., Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator/SiGeKo nach BaustellV

Für alle Kraft- u. Heizwerksstandorte sowie sonstige Betriebsgelände werden, sofern erforderlich, vom AG Koordinatoren/SiGeKo benannt (BGV A 1, § 6 oder BaustellV), die die Aufgabe haben, die Arbeiten verschiedener AN so abzustimmen, dass eine gegenseitige Gefährdung nicht möglich ist.

Name und Telefonnummer des zuständigen Koordinators werden den AN bei Arbeitsaufnahme mitgeteilt. Unabhängig von der Tätigkeit des swb/GKB - Koordinators/SiGeKo besteht für alle AN die Pflicht, sich zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei der Auftragsabwicklung abzustimmen. Die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsbestimmungen ist von den benannten Fachbauleitern eigenverantwortlich zu kontrollieren.

Der Koordinator/SiGeKo hat Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern von AN bzw. Selbstständigen, soweit Sicherheitsbestimmungen und vereinbarte Verhaltensweisen nicht eingehalten werden. Bei Nichtbefolgung hat die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung das Recht, die notwendigen Maßnahmen zu Lasten des betreffenden AN ausführen zu lassen.

3.3. Erste Hilfe

(s. hierzu auch Pkt. 12, Unfall-, Gefahren- und Schadensmeldung). Es muss sichergestellt sein, dass jeder AN genügend in Erste Hilfe ausgebildetes Personal einsetzt, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten. Dieses Personal ist der swb/GKB - Kraftwerks-/ Bauleitung namentlich schriftlich bekannt zu geben. In Erste Hilfe ausgebildetes Personal muss durch einen Aufkleber am Helm (z. B. weißes Kreuz auf grünem Grund) erkennbar sein.



Jeder AN ist verpflichtet, an den Arbeitsstellen gegen Verunreinigung geschütztes Verbandzeug gemäß den rechtlichen Vorgaben bereitzuhalten und ggfs. einen Erste-Hilfe-Raum einzurichten.

3.4. Gefährdungsbeurteilung und Unterweisung des Bau- u. Montagepersonals

Die Erstunterweisung der Partnerfirmer folgt über das Arbeitssicherheitsportal des jeweiligen Standortes für jeden Mitarbeiter beim Werk- schutz oder über das Internet unter

www.arbeitssicherheitsportal.swb-gruppe.de

Vor Aufnahme der Arbeiten ist durch den AN eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese Gefährdungsbeurteilung muss alle Aspekte berücksichtigen, die zu Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen bzw. Schadensfällen führen können. Daraus abgeleitet sind eine Sicherheitsunterweisung und eine Einweisung in die Örtlichkeiten für die Mitarbeiter des AN durchzuführen. Hierbei ist besonders die Belehrung fremdsprachlicher Mitarbeiter zu berücksichtigen.

3.5. Arbeitsschutzmaßnahmen

3.5.1. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Wenn Gefährdungen im Bereich der Arbeitsplätze arbeitsmedizinische Vorsorge erfordern, hat der AN dafür zu sorgen, dass nur entsprechend untersuchtes Personal eingesetzt wird. Der Nachweis hierfür

muss dem Koordinator bzw. swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung vor Beginn der Arbeiten vorgelegt werden.

3.5.2. Persönliche Schutzausrüstung

Das ordnungsgemäße Tragen von Arbeitskleidung, Schutzhelmen und durchtrittsfesten Sicherheitsschuhen sowie Schutzbrillen ist Pflicht.

An den Schutzhelmen sind die Firmenbezeichnung und der Name des Trägers deutlich sichtbar anzubringen.

Bei allen Tätigkeiten, die entsprechend der Gefährdungsbeurteilung eine zusätzliche PSA erfordern, bzw. in entsprechend gekennzeichneten Bereichen muss diese bestimmungsgemäß benutzt werden.

3.5.3. Absturzgefährdung

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, z.B. bei Arbeiten, die nicht von Gerüsten aus vorgenommen werden können, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen, kurzfristigen Verschraubungsarbeiten und dgl., sind vom AN den Beschäftigten PSA gegen Absturz / PSAG (Fallstoppperäte, Auffanggurte, Sicherheitsleinen, etc.) zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen. PSAG darf nur verwendet werden, wenn die Fabrikate zugelassen, geprüft sind und augenscheinlich keine Mängel haben. Bei der Festlegung der Schutzmaßnahmen muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden!

Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend der nachstehenden Rangfolge auszuwählen:

1. Absturzsicherungen (Abdeckungen, Geländer oder Seitenschutz)
2. Auffangeinrichtungen (Schutznetze, Schutzwände, Schutzgerüste)
3. Individueller Gefahrenschutz (können 1. oder 2. nicht angewendet werden, ist PSA gegen Absturz vorzusehen)

Die Verwendung von PSA gegen Absturz setzt eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung für diesen Einzelfall voraus (siehe Punkt 14.8).

Dabei sind die Gefahren, die bei der Benutzung von PSA gegen Absturz entstehen oder von diesen ausgehen können, zu berücksichtigen (Rettung).

3.6. Aufzüge, Hebewerkzeuge, Transportarbeiten u. -geräte

Fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. dürfen ohne vorherige Zustimmung des jeweiligen Eigentümers nicht benutzt werden.

Benutzt ein AN (auch nach erhaltener Erlaubnis) fremde Krananlagen, Hebezeuge, Montagemasten, Aufzüge usw. für seine Arbeiten, so haftet er auch für Schäden, die in Zusammenhang mit den mitbenutzten Geräten etc. entstehen.

Für kraftwerks- oder heizwerkseigene Krananlagen, sonstige Hebezeuge, Maschinen, Geräte und dergleichen, ist eine Benutzungserlaubnis, ggf. Beauftragung bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung schriftlich einzuholen. Voraussetzung hierfür ist eine gültige Fahrerlaubnis für die vorgenannten Arbeitsmittel.

Das eigenmächtige Betätigen von Schaltgeräten und Armaturen von bereits in Betrieb genommenen Anlagenteilen ist verboten. Alle Geräte sind gegen unbefugtes Benutzen zu sichern. Angaben über die zulässige Belastbarkeit von Geräten und Anschlagmitteln müssen deutlich sichtbar angebracht sein. Sofern erforderlich, sind die Prüfbücher auf der Baustelle zur ständigen Einsicht bereitzuhalten.

Die Befestigung von Flaschenzügen, Seilrollen und dergleichen an Bau- und Konstruktionsteilen, die nicht bauseitig dafür vorgesehen sind, bedarf der vorherigen Zustimmung der swb/GKB - Kraftwerks-/ Bauleitung. Die Verantwortung des AN wird durch die Zustimmung seitens des AG nicht gemindert. Beim Zusammenwirken verschiedener Hebezeuge etc. ist dies zwischen den beteiligten AN zu koordinieren und der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ein Montageplan vorzulegen.

3.7. Montagen, Gerüste, Schutzgeräte, Abdeckungen u. Absperrungen

3.7.1. Beschaffen, Errichten und Betreiben von Gerüsten

3.7.1.1. Allgemeines:

Arbeitsgerüste sind bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der bremischen Landesbauordnung (BremLBO). Sie unterliegen damit grundsätzlich der Genehmigungspflicht der unteren Baubehörde für Genehmigungsverfahren n. § 64.

Eine Ausnahme bilden diejenigen Gerüste, welche einer sog. Regelausführung entsprechen. Diese sind z.B. Konstruktionen, welche aus Systembauteilen eines bestimmten Herstellers erstellt und in der zugehörigen „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ als Regelausführung beschrieben sind oder die Regel-Konstruktionen gem. DIN.

Besonders zu beachten ist, dass es durch zusätzliche Lasten z.B. durch

Bauaufzüge o. ä. zu einer Abweichung von der Regelausführung kommen kann. Derartige Abweichungen sind durch statische Berechnungen nachzuweisen oder es ist zu belegen, dass sie aufgrund der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ gestattet sind.

Arbeitsgerüste: DIN-EN 12811-1: 2004-0
 Schutzgerüste: DIN-EN 4420-1: 2004-03
 Traggerüste: DIN-EN 12812: 2008-12TRBS 2121
 „Gefährdung von Personen durch Absturz – Allgemeine Anforderungen“ ist zu berücksichtigen.

3.7.1.2. Einholen von Angeboten:

Für die korrekte Ausschreibung zwecks Bestellung eines Arbeitsgerüsts sind folgende Mindestanforderungen an die Bieter erforderlich.

- Aufstellort,
- geplante Standzeit,
- genaue Beschreibung der Arbeiten, die ausgeführt werden sollen (die Arbeiten sämtlicher Gerüstbenutzer) einschließlich Angaben zur Materiallagerung,- oder, wenn bekannt, die Gerüstart, die Lastklasse und Breitenklasse,- evtl. notwendige Umbauarbeiten während der Standzeit aufgrund des geplanten Arbeitsablaufes.

Dem Anbieter ist die Besichtigung des Aufstellortes zu ermöglichen.

3.7.1.3. Wahl der Gerüstaufführung:

Grundsätzlich ist anzustreben, Gerüste in „Regelausführung“ zu erstellen.

Sofern unklar ist, ob dieses möglich ist, bleibt die Entscheidung dem Anbieter überlassen. Er hat immer im Angebot eine Erklärung darüber abzugeben, ob die angebotene Konstruktion eine Regelausführung ist oder nicht.

Entspricht die angebotene Konstruktion nicht einer Regelausführung, ist verbindlich zu erklären, dass sämtliche für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens notwendigen Unterlagen d. h. Zeichnungen und geprüfte statische Berechnungen mitgeliefert werden. Für das Bereitstellen dieser Unterlagen empfiehlt sich ein gesonderter Ansatz in der Leistungsbeschreibung, um einen objektiven Vergleich der Gebote zu ermöglichen.

Vor Erteilung der Baugenehmigung darf mit der Errichtung nicht begonnen werden. Sofern mit der Genehmigung eine behördliche Bauabnahme verbunden ist, darf das Gerüst vor dieser Abnahme nicht be-

nutzt werden.
(vgl. TRBS 2121-1).

3.7.1.4. Änderungen während der Standzeit:

Notwendige Änderungen dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden.

3.7.1.5. Vorbehalt des Bestellers:

Der Besteller sollte sich die Einschaltung von befähigten Personen, Sachkundigen oder Sachverständigen zur Beurteilung der bestellten Gerüste vorbehalten und den Vorbehalt vertraglich vereinbaren.

Sofern die bestellte Leistung nicht den Vereinbarungen entspricht, gehen die Kosten für die Einschaltung der befähigten Personen zu Lasten des Gerüsterstellers.

3.7.1.6. Abnahme / „Erste Inbetriebnahme“ (Bestandteil der Partnerfirmenunterweisung):

Eine sog. „Erste Inbetriebnahme“ erfolgt durch jede Firma oder jedes Gewerk während der Standzeit des Gerüsts und in eigener Verantwortung durch eine „befähigte Person“ (vgl. § 14 BetrSichV „Prüfung von Arbeitsmittel“).

Sofern die jeweilige Firma keine eigene Sachkunde zur Beurteilung von Gerüsten besitzt, muss sie die Einschaltung einer befähigten Person veranlassen. Der ordnungsgemäße Zustand des Gerüsts ist schriftlich zu dokumentieren (vgl. § 14, Abs. 7 BetrSichV „Aufzeichnungen“).

Nicht zum Betreten geeignete Konstruktionen sind mit Piktogramm „Betreten verboten“ zu kennzeichnen. Dieses ist auch während der Errichtungsphase von Arbeitsgerüsten anzubringen.

Der Bereich ist außerdem abzugrenzen oder abzusperren, um deutlich zu machen, dass das Gerüst nicht fertig gestellt ist.

Der Gerüstbenutzer **DARF NICHT:**

- Das Gerüst ohne Kennzeichnung mit der unterschriebenen Freigabe (Datum und Unterschrift) betreten.
- Auf Gerüstbeläge abspringen oder etwas auf diese werfen.
- Das Gerüst entgegen der bestimmungsgemäßen Verwendung und Belastung benutzen (1 kN = 100 Kg).
- Stoßbelastungen ausüben und / Oder dynamische Lasten einhalten, wenn diese nicht ausdrücklich zugelassen wurden.
- Auf Gerüsten, die als Fanggerüste und Schutzdächer verwendet werden, Materialien und Geräte absetzen.

3.7.1.8. Schutzgerüste nach DIN 4420

Jeder Fachbauleiter / Aufsichtsführende vor Ort ist dafür verantwortlich, dass der gesamte Bereich seiner Bau- und Montagestelle vorschriftsmäßig abgesichert ist. Dies gilt vor allem für die Abdeckungen und Absperrungen in Bereichen, in denen Absturzgefahr besteht. Der Fachbauleiter / Aufsichtsführende vor Ort ist für den Zustand der Gerüste und Arbeitsbühnen, auf denen sein Personal arbeitet, jederzeit verantwortlich.

Er hat sich ständig vom ordnungsgemäßen Zustand aller Gerüste, Arbeitsbühnen, Abdeckungen und Absperrungen usw. zu überzeugen.

3.8. Bau- und Montage- / Demontgearbeiten

3.8.1. Montagearbeiten, Abbrucharbeiten

Vor Beginn der Arbeiten ist der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ein Montage- bzw. Abbruchplan zu übergeben (BGV C22).

3.8.2. Durchführung

Zu den Leistungen des AN gehören u. a.

- a) die Lieferung frei Baustelle, das Abladen seines Lieferumfanges und alle Transporte bis zur Verwendungsstelle.
- b) soweit erforderlich eine sichere Lagerung des Materials auf den von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ausgewiesenen Lagerplätzen. Material lagert in jedem Fall auf Gefahr des Eigentümers.

3.8.3. Lieferungen und Versand

Von dem AN ist besonders zu beachten, dass die von ihm gelieferten Anlagenteile, Baugeräte und Werkzeuge beim Eintreffen auf der Bau-

stelle von seinem eigenen Personal in Empfang genommen und auf Vollständigkeit sowie Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit geprüft werden. Abschließbare Räume zur Lagerung von Teilen der Lieferung oder Ausrüstung des AN können von dem AG nicht zur Verfügung gestellt werden. Ebenso wird kein Risiko für die vom AN auf der Baustelle gelagerten Lieferteile bzw. Geräte, Werkzeuge usw. übernommen. Für die vollständige Rücksendung der Montagegerätschaften, Baubuden usw. sowie des Verpackungsmaterials ist der AN allein verantwortlich. Abhanden gekommenen Geräte, Gegenstände und Werkzeuge werden vom AG nicht ersetzt.

Vor dem Versand von Montageteilen ist der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung die Versandbereitschaft zu melden. Die Anlieferung größerer Baustoffmengen ist entsprechend anzuzeigen.

Für Montageteile sind dem AG Versandanzeigen mit Angaben über Stückzahl, Gewicht, größte Abmessungen, Auftrags-Nr. und Verwendungszweck 2-fach zuzusenden.

Alle Sendungen sind grundsätzlich an den Fachbauleiter des AN auf der Baustelle zu senden.

Alle sich hieraus ergebenden Weiterungen - auch Nichteinhaltung vereinbarter Termine - gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Etwaige Lagergebühren oder Wagenstandgelder müssen vom AN getragen werden.

Es ist zwingend erforderlich, auch Subunternehmer hierüber zu verständigen.

3.8.4. Anschlussmaße

Bauseits hergestellte Fundamente und Anschlussmaße sind vor Bau- und Montagebeginn anhand der genehmigten Bau- und Montagezeichnungen zu kontrollieren. Abweichungen sind unverzüglich der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu melden. Bei Unterlassung gehen etwa notwendige Korrekturen zu Lasten des AN.

3.8.5. Aufmaße

Sofern Aufmaße für die Abrechnung des Auftrages lt. Auftragschreiben vorgesehen sind, sind diese gemeinsam durch AN und swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung durchzuführen. Der AN hat das Aufmaß rechtzeitig bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung schriftlich zu beantragen und die hierfür erforderlichen Arbeitskräfte, Messinstrumente und sonstige Hilfsmittel ohne Berechnung zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten und für leichte Zugänglichkeit der aufzumessenden Bau- bzw. Lieferteile Sorge zu tragen.

Unterlässt es der AN, das Aufmaß zu beantragen oder kommt er wiederholten Aufforderungen hierfür nicht nach, so wird dieses von der swb/GKB -Kraftwerks- / Bauleitung allein durchgeführt. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN.

3.9. Veränderungen und Entfernung von Sicherheitseinrichtungen und Gitterrosten

3.9.1. Sicherheitseinrichtungen

Der AN darf Sicherheitseinrichtungen nicht oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung verändern oder entfernen. Sie kann anordnen, dass diese Maßnahmen durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

3.9.2. Entfernen von Gitterrosten, Bodenplatten

Das Entfernen bereits verlegter Gitterroste, Bodenplatten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung gestattet. Das Lösen der Verschraubungen ist nur mit dem dafür vorgesehenen Werkzeug erlaubt. Die herausgenommenen Gitterroste, Bodenplatten sind in unmittelbarer Nähe sicher aufzubewahren.

Die durch Wegnahme der Gitterroste, Bodenplatten entstandenen Öffnungen sind durch eine der folgenden Maßnahmen zu sichern:

- ◆ Öffnungen, sind sofort durch feste Absperrungen abzusichern.
- ◆ Erfolgt die Sicherung der Öffnungen durch Abdeckung mit Bohlen oder anderem Abdeckmaterial, sind diese dicht und gegen Verschieben gesichert zu verlegen. Es dürfen nur Abdeckungen mit gleicher oder höherer Belastbarkeit wie der entfernten Gitterrosten oder Bodenplatten verwendet werden.

Das Absperrmaterial ist von dem AN, die im Verlauf der Montagearbeiten Gitterroste, Bodenplatten entfernen müssen, vorher zu beschaffen und ohne Verzug zu montieren.

In Ausnahmefällen, in denen eine der vorgenannten Sicherungsmaßnahmen nicht angewandt werden kann, müssen bis zur Wiederanbringung der Gitterroste, Bodenplatten Sicherheitsposten aufgestellt sein. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der AN.

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Gitterroste, Bodenplatten unverzüglich sachgerecht wieder aufzulegen und mit den Originalver-

schraubungen zu befestigen. Erst danach ist es gestattet, die Sicherheitsmaßnahmen aufzuheben. Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung ist hierüber unverzüglich zu informieren.

3.10. Maschinen und Geräte

Alle verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes / GPSG, der BetrSichV den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und im Übrigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, beschaffen sein und betrieben werden.

Der AN verpflichtet sich, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten.

Arbeitsgeräte des AG sind nur in Ausnahmefällen und nach schriftlicher Genehmigung der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu benutzen.

4. Elektrische Anlagen und Geräte

4.1. Allgemeines

Es dürfen nur elektrische Geräte verwendet werden, die den geltenden elektrotechnischen Regeln entsprechen. Alle Arbeiten sind vor Beginn bei der swb/GKB - Kraftwerks- /Bauleitung, E-Anlagenverantwortlichen anzumelden. Arbeitsverantwortliche im Sinne der DIN VDE 0105 – 100 sind zu benennen. Mit der Arbeit an elektrischen Anlagen sind nur Elektrofachkräfte im Sinne der DGUV Vorschrift 3 §2(3) zu beauftragen.

Die vom AN beizustellenden Anlagen und elektrischen Betriebsmittel auf Baustellen müssen sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden. Sie sind von einer Elektrofachkraft bei der Erstinstallation auf der Baustelle und danach nach DGUV Vorschrift 3 und DIN EN 60439-4 regelmäßig zu überprüfen, mit Prüfplaketten (nächster Prüftermin oder „gültig bis“) zu versehen und ggf. nachzubessern. FI-Schutzschalter sind arbeitstäglich durch den Anwender zu prüfen (Funktion: Prüftaste).

Schadhafte Teile müssen sofort von der Weiterverwendung ausgeschlossen werden. Die eingesetzten Geräte / Anlagen werden von Verantwortlichen des E-Bereiches des AG stichprobenartig geprüft. Elektrische Verlängerungsleitungen dürfen nur mit Stecker und Kupplung verbunden werden. Schalter, Steckvorrichtungen, Abzweigdosen und dergleichen müssen für erschwerte Bedingungen geeignet, schutzisoliert und spritzwassergeschützt sein (min. IP X4). Für Drehstromanschlüsse sind nur CE – Steckvorrichtungen einzusetzen.

Baustromkabel u. Leitungen einschließlich aller Verlängerungen sowie aller Schweißleitungen sind gegen Beschädigung zu schützen u. sicher zu verlegen. Kabel u. Leitungen müssen für den speziellen Einsatz u. deren Verwendung geeignet u. zugelassen sein. Entstehende gefährdende Bereiche müssen vom AN abgesperrt werden. Hierzu gehören beispielsweise Bereiche in denen Bodenplatten entnommen wurden.

Arbeiten mit elektrisch betriebenen Geräten (auch Beleuchtung) in engen Räumen oder Behältern dürfen nur mit Schutzkleinspannung oder mit Trenntrafo durchgeführt werden. (siehe 4.7 und 4.8)

4.2. Baustrom/Speisepunkte

Die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmitteln darf nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Dies können Baustromverteiler, zugeordnete Abzweige ortsfester elektrischer Anlagen, Ersatzstromerzeuger sowie Transformatoren mit getrennten Wicklungen sein. Steckvorrichtungen in ortsfesten Anlagen dürfen nicht eigenmächtig als Speisepunkt verwendet werden.

Arbeiten an der durch den AG errichteten Baustromversorgung sind dem AN untersagt. Eventuell notwendige Erweiterungen oder Änderungen sind bei der swb/GKB - Kraftwerks- /Bauleitung zu beantragen.

Die vom AN eingesetzten Baustromverteiler müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Als Schutzmaßnahme gegen zu hohe Berührungsspannungen ist für alle Stromabnehmer die Fehlerstrom - Schutzschaltung nach VDE 0100, vorgeschrieben. Die Baustromverteiler müssen mit einem FI-Schutzschalter (auch als RCD bezeichnet) versehen sein. Für Nennströme kleiner oder gleich 32A muss der Nennfehlerstrom des RCD kleiner oder gleich 30mA sein. Für Nennströme größer 32A darf der Nennfehlerstrom des RCD bis 500mA sein. Hierbei ist auch die DGVU Information 203-006 zu beachten.

4.3. Tagesunterkünfte

Für den Anschluss der Tagesunterkünfte sind die von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung vorgegebenen Kabel- und Leitungswege sowie Anschlusspunkte zu berücksichtigen und auf Verlangen nachzuweisen.

4.4. Notstromanlagen

Eine Notstromversorgung ist vom AN immer dann zu installieren, wenn dies aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist, z. B. Druckluftgründung, Grundwasserabsenkung, Notbeleuchtung, Wärmebehandlungsgeräte usw.

4.5. Freileitungen und Schleifleitungen

(siehe Anlage 14.7 Arbeiten in der Nähe von Freileitungen)

Im Bereich von Freileitungen dürfen keine Masten und Krane aufgestellt und keine Materialien gelagert werden, wenn hierbei die nach BGV A3 geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden können.

Netz-Nennspannung U_n (Effektivwert)	Schutzabstand (Abstand in Luft von ungeschützten unter Spannung stehenden Teilen)
bis 1 kV	1,0 m
über 1 kV bis 110 kV	3,0 m
über 110 kV bis 220 kV	4,0 m
über 220 kV bis 380 kV	5,0 m

Bei Arbeiten oder sonstigem Aufenthalt bzw. Verkehr in der Nähe von elektrischen Schleifleitungen, Kranarbeiten u. dergleichen, sind die Frei-/Schleifleitungen während dieser Zeit abzuschalten u. gegen unbefugtes Wiedereinschalten zu sichern. Vor Aufnahme bzw. nach jeder Unterbrechung von Arbeiten in der Nähe von Frei-/Schleifleitungen ist eine Freigabe der swb-Kraftwerks-/Bauleitung einzuholen.

4.6. Erdverlegte Elektrokabel und Leitungen

Das Ausheben von Gruben u. Gräben sowie das Eintreiben von Pfählen u. Metallstangen bedürfen der Freigabe der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung. Hierbei sind vom AN die aktuellen Kabel- u. Rohrleitungspläne des Standorts vor Ort vorzuhalten. Eine Bereitstellung kann seitens des AG erfolgen.

Arbeiten in der Nähe von Kabel- und Rohrleitungen sind mit größter Vorsicht auszuführen (Handschachtung/Suchgräben). Der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung sind Beschädigungen unverzüglich zu melden.

Sämtliche erdverlegte Kabel und Leitungen sind nach DIN-Tiefen zu verlegen. Vor dem Verfüllen sind die Leitungen auf Beschädigungen und Leckagen zu prüfen. Mit den Verfüllarbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe durch die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung begonnen werden. Anschließend sind sie einzumessen und mit Trassenband zu kennzeichnen. Eine Aufmaß-Skizze ist der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu übergeben.

4.7. Beleuchtung

Der AG stellt eine Allgemeinbeleuchtung innerhalb der bestehenden Anlagen zur Verfügung. Jeder AN hat die Pflicht, diese vor Beschädigungen und Veränderungen zu schützen. Der Ausfall von Beleuchtungskörpern muss der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung gemeldet werden.

Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung gemäß DIN 5034/5035 hat der AN mit zugelassenen Leuchten (z. B. Berührungsschutz) selbst zu sorgen. Die Leuchten sind blendfrei zu installieren. Leuchten für den Baustelleneinsatz müssen für den Einsatz unter erschwerten Bedingungen geeignet sein. Handleuchten für Arbeiten in Behältern oder engen Räumen müssen mit Schutzkleinspannung, 42V Wechselspannung oder über einen Trenntrafo betrieben werden.

Bei Errichtung von Neuanlagen hat der AN eigenständig für eine ausreichende Allgemein- und Arbeitsplatzbeleuchtung zu sorgen.

4.8. Elektrisch betriebene Kleingeräte

Bei erhöhter elektrischer Gefährdung, d.h. wenn angrenzende oder gegenüberliegende elektrisch leitfähige Teile z.B. Wände, Böden, Roste, oder Rohre, gleichzeitig berührt werden könnten, oder aufrechtes Stehen unmöglich ist, dürfen Wechselstromverbraucher grundsätzlich nur mit Schutzkleinspannung oder mit Trenntrafo (gem. VDE 0100, Teil 41.0) betrieben werden.

In Verbindung mit dem Einsatz von Trenntrafos dürfen nur schutzisolierte Geräte eingesetzt werden. Trenn- und Kleinspannungstransformatoren müssen außerhalb des engen Raumes aufgestellt sein.

4.9. Provisorisch verlegte elektrische Kabel und Leitungen

Alle provisorisch verlegten Kabel dürfen nicht in Verkehrs- und Fluchtwegen verlegt werden. Sie müssen ausreichend gegen mechanische Beschädigung geschützt sein.

4.10. Außer Betrieb genommene Kabel

Grundsätzlich sind außer Betrieb genommene Kabel zu bergen. Ist das Bergen nicht durchführbar, sind die Kabelenden zu verkappen und mit Zielhinweisen zu versehen.

5. Ordnung, Sauberkeit und Verhalten auf der Baustelle

5.1. Pflichten der AN

Alle AN sind verpflichtet, ihre Baustelle und Arbeitsplätze in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten.

Die Fachbauleiter aller Firmen haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Montagebereich anfallender Abfall bzw. nicht mehr benötigtes Material (Werkzeug und Geräte) entfernt werden (siehe Kapitel 8. Umweltschutz).

5.2. Reinigung der Baustelle

Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich und ordnungsgemäß zu reinigen.

Mindestens einmal in der Woche sind Baustelle und Arbeitsplätze vom AN einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Hierbei sind Verfahren anzuwenden, die eine Gefährdung Dritter und der Anlagen ausschließen.

Von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung können weitere Maßnahmen angeordnet werden.

5.3. Arbeitsende

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen und der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung ordnungsgemäß zu übergeben (s. auch 2.2 Arbeitsfreigabe).

Von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zur Benutzung überlassene Lager- u. Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in Abstimmung mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen, d.h. auch Wegebefestigungen, Fundamente oder sonstige massive Bauteile sind nach Rücksprache zu entfernen.

5.4. Nichtbeachtung der Ordnung und Sauberkeit

Bei Nichtbefolgung der vorgenannten Punkte, trotz Mahnung und Friststellung, kann der AG die Arbeiten auf Kosten des AN durchführen lassen. Kommen mehrere Verursacher in Betracht, so werden sie als Gesamtschuldner in Anspruch genommen. Die Kostenaufteilung erfolgt durch den Auftraggeber nach sachgerechtem Ermessen.

5.5. Sicherung gegen Diebstahl und Verlust

Der AN ist verpflichtet, ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Diebstahl und Verlust seiner Montagematerialien und Arbeitsgeräte zu treffen. Bei Verlusten von Materialien, Werkzeugen usw. haftet der AN nicht.

5.6. Verhalten in Kraft- und Heizwerken

Das Betreten von Montage-, Lager- und Containerplätzen fremder AN sowie das Betreten von fremden Montagestellen, Bau- und Montagegerüsten ist unbefugten Personen verboten.

Ist das Betreten von Montagehallen oder in Betrieb befindlicher Anlagen unumgänglich (z.B. um zu den eigenen Montagestellen zu gelangen), so ist vorher die Zustimmung des Fachbauleiters des betreffenden AN bzw. der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung einzuholen.

6. Flucht- und Rettungswege

Fluchtwege sind in bestehenden Anlagen gekennzeichnet. Sie sind jederzeit freizuhalten. Markierungen und Beleuchtungen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

7. Baustelleneinrichtung

7.1. Aufstellung und Lagerung

Der Baustelleneinrichtungsplan ist bei dem Auftraggeber unverzüglich nach Auftragserteilung einzureichen.

Baustelleneinrichtungen, Maschinen, Geräte, Materialien, Bauteile usw. kann der AN nur im Einvernehmen mit der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung oder ggf. mit Zustimmung der zuständigen Behörde aufstellen bzw. lagern.

Fluchtwege dürfen nicht weiter als zulässig (Mindestbreite 0,80 m) eingeschränkt werden.

Auf Verlangen des AG ist die Baustelleneinrichtung betrieblichen Erfordernissen oder dem Fortgang der Arbeiten anzupassen.

7.2. Unterbringung

Rechtzeitig vor Beginn der Arbeitsaufnahme hat der AN dem Auftraggeber schriftlich seinen Bedarf an

- ◆ Montageplätzen und -hallen,
- ◆ Lagerplätzen,
- ◆ Aufstellungsplätzen für Container, Hallen,
- ◆ Parkplätzen,
- ◆ Büro- und Umkleieräumen,
- ◆ Sanitärräumen und Toiletten usw. mitzuteilen.

Dem AN werden dann rechtzeitig vor seiner Arbeitsaufnahme durch die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung die entsprechenden Räume bzw. Plätze zugewiesen.

Bei Arbeits- bzw. Montageende sind diese ordnungsgemäß und gereinigt zu verlassen (s. auch 5.3 Arbeitsende).

Werden vom AN eigenmächtig entsprechende Einrichtungen geschaffen bzw. belegt, so ist der AG berechtigt diese auf Kosten des AN beseitigen bzw. räumen zu lassen.

Übernachtungen auf der Baustelle sowie das Aufstellen von Tagesunterkünften in Gebäuden sind nicht gestattet.

7.3. Kommunikationseinrichtungen

Die auf der Baustelle benötigten Kommunikationseinrichtungen hat der AN eigenständig einzurichten. Notwendige bauliche Maßnahmen dürfen nur in Absprache mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung erfolgen.

7.4. Baustellenversorgung

Für die Baustellen werden vom AG zentrale Versorgungspunkte für Energie (Strom, Druckluft, usw.) zur Verfügung gestellt. Unterverteiler sind vom AN selbst zu stellen.

Die Abrechnung der Wasser- und Stromlieferungen erfolgt über swb – Verrechnungssätze, wenn nicht anders vertraglich vereinbart. Während der Benutzerzeit auftretende Mängel im Stromversorgungs- u. Wassersystem sind sofort der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung zu melden. Eigenbehebung ist nicht zulässig. Ein evtl. Ausfall berechtigt nicht zu Schadensersatzforderungen.

Soweit nicht anders vereinbart, werden weitergehende Leistungen seitens des AG auf die Nutzer kostenmäßig verteilt (z.B. Mietcontainer).

8. Umweltschutz

8.1. Abwasser

Von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung wird ein zentrales Entsorgungsnetz für das Abwasser zur Verfügung gestellt. Eingeleitet werden darf nur normales Abwasser (Waschwasser, Fäkalien o. ä.). Die Abrechnung der Abwassermengen erfolgt über swb – Verrechnungssätze, wenn nicht anders vertraglich vereinbart.

Während der Benutzerzeit auftretende Mängel im Abwassersystem sind sofort der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu melden. Eigenbehebung ist nicht zulässig. Ein evtl. Ausfall berechtigt nicht zu Schadensersatzforderungen.

8.2. Umgang mit Abfall

Der AN hat vor Aufnahme der Arbeiten ein Entsorgungskonzept mit Darlegung der Entsorgungswege der swb/GKB - Kraftwerks-/ Bauleitung vorzulegen und genehmigen zu lassen. Der zuständige Abfallbeauftragte oder der Verantwortliche für Abfallentsorgung am Standort ist zu beteiligen. In dem Abfallentsorgungskonzept werden vorab alle

möglichen Abfälle aufgelistet und die Entsorgungswege und die Zuständigkeiten festgelegt (inkl. notwendiger Analytik). Alle Abfälle im Sinne des KrWG in dafür zugelassenen Behältnissen zu sammeln und ordnungsgemäß abzutransportieren (entsprechend dem Abfallentsorgungskonzept). Die fünfstufige Abfallhierarchie (1. Vermeidung, 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung, 3. Recycling, 4. sonstige Verwertung/insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung, 5. Beseitigung) ist einzuhalten.

Für die Entsorgung sind grundsätzlich Entsorgungsfachbetriebe zu beauftragen.

Der AN ist verpflichtet der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung bei Abschluss der Arbeiten eine Zusammenstellung der entsorgten Mengen getrennt nach Abfallarten zu liefern (inkl. der Entsorgungswege und -belege). Dies schließt gefährliche Abfälle (8.2.1) mit ein, soweit sie nicht schon im elektronischen Nachweisverfahren bei der swb geführt sind.

Kommt der AN seiner Abfallentsorgungspflicht nicht nach, behält sich der AG vor, diese auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der AN wird für Verstöße gegen diese Bestimmungen und den daraus entstehenden Schaden haftbar gemacht.

8.2.1. Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle sind überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung. An diese Abfälle werden seitens der Überwachungsbehörden von der Entstehungsstelle der Abfälle bis zur endgültigen Entsorgung erhöhte Anforderungen gestellt.

Die Nachweisführung muss gemäß der Elektronischen Nachweisverordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeiter/innen der swb erfolgen. Ausnahme bilden Kleinmengen bis 20 Mg/Jahr/ Abfallschlüssel pro Standort, die den Weg über Sammelentsorgung gehen (Übernahmescheinverfahren).

Ansonsten gelten die Vorgaben aus 8.2., 8.2.2., 8.3 und 8.4

8.2.2. Entsorgung über die Kraftwerksstandorte des AG

Nach Absprache mit der swb/GKB -Kraftwerks-/Bauleitung (siehe Abfallentsorgungskonzept) darf der AN seine während der Arbeiten auf dem Betriebsgelände des AG anfallenden Abfälle (z.B. Restabfall,

Schrott etc.) in den am Standort aufgestellten Sammelbehältern des AG entsorgen. Das Abfahren dieser Behälter übernimmt der AG. Die Benutzung durch den AN kann von einer angemessenen Kostenbeteiligung abhängig gemacht werden.

8.3. Umgang mit Asbest

Geplante Asbestentsorgungen sind entsprechend der TRGS 519 unter Aufsicht eines Asbestsachkundigen und gemäß Asbesthandbuch der swb durchzuführen. Bei überraschendem Asbestvorkommen oder Asbestverdacht ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, um jegliche Faserfreisetzung zu vermeiden. In Zusammenarbeit mit den swb/GKB – Standortverantwortlichen sind umgehend alle Be- und Entlüftungsanlagen, die zu einer unkontrollierten Verbreitung führen können abzuschalten. Die Arbeit darf erst fortgesetzt werden, wenn die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zusammen mit dem Asbestsachkundigen die Baustelle wieder freigeben.

Den Ausbau und die Entsorgung darf nur ein zugelassener Fachbetrieb bzw. Entsorgungsfachbetrieb durchführen. Siehe auch Punkt 8.2.

8.4. Umgang mit Künstlicher Mineralfaser (KMF) oder Hochtemperaturwolle (HTW)

Der Umgang mit KMF ist in der TRGS 521 und der Umgang mit HTW in der TRGS 558 geregelt. Diese Vorgaben sind zwingend zu beachten.

Bei überraschendem KMF/HTW – Vorkommen oder Verdacht ist die Arbeit sofort zu unterbrechen, um jegliche Faserfreisetzung zu vermeiden. In Zusammenarbeit mit dem swb/GKB – Standortverantwortlichen (Kraftwerksleiter, Produktionsleiter oder Betriebsleiter vom Dienst) sind umgehend alle Be- und Entlüftungsanlagen, die zu einer unkontrollierten Verbreitung führen können, abzuschalten.

Den Ausbau und die Entsorgung darf nur ein zugelassener Fachbetrieb bzw. Entsorgungsfachbetrieb durchführen. Siehe auch Punkt 8.2.

8.5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Lagerung von Heiz- und Schmierölen, Fetten, Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bremischen Wassergesetzes sowie der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (i. d. jeweils gültigen Fassung) und in Abstimmung mit der swb/GKB - Kraftwerks-/ Baulei-

tung durchgeführt werden.

Fette und Öle sowie mit Ölen, Fetten oder sonstigen wassergefährdenden Flüssigkeiten verunreinigtes Abwasser, dürfen nicht den normalen Abwasserleitungen zugeführt werden. Diese Stoffe sind als Abfälle in dafür zugelassenen Behältern durch den AN eigenverantwortlich zu sammeln und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

Für die Entsorgung sind die Punkte 8.2, 8.2.1 und 8.2.2 dieser Ordnung zu beachten.

8.6. Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Gefahrstoffverordnung und die dazu erlassenen technischen Regeln (TRGS) zu beachten. Zur Entsorgung siehe 8.2.1.

Grundsätzlich gilt:

- Der Einsatz an Gefahrstoffen ist auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren.
- An der Arbeitsstelle darf nur der Tagesbedarf bereitgestellt werden.
- Für alle verwendeten Gefahrstoffe müssen vor Ort eine Betriebsanweisung, das aktuelle Sicherheitsdatenblatt und eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden sein.
- Die vorgeschriebene PSA ist zu benutzen.
- Wechselwirkungen mit anderen, am Standort befindlichen Stoffen/ Gefahrstoffen sind auszuschließen.
- Die Verarbeitung von Stoffen, die PCB, FCKW, CKW, Asbest, PCP, Zinkchromat beinhalten ist verboten.
- Nicht geprüfte bzw. zugelassene Künstliche Mineralfaser (KMF) darf nicht verarbeitet werden.

8.7. Lagerung gefährlicher und leicht brennbarer Arbeitsstoffe

Die Lagerung von gefährlichen sowie leicht brennbaren Arbeitsstoffen muss von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung schriftlich genehmigt werden. Der Antrag zur Genehmigung ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:

- ◆ Sicherheitsdatenblatt,
- ◆ Gefährdungsbeurteilung
- ◆ Betriebsanweisung,
- ◆ Ort der Lagerung,
- ◆ max. Menge des zu lagernden Stoffes,

- ◆ Art der Verwendung,
- ◆ Nachweis der Einhaltung der Vorschriften für die Lagerung gefährlicher Arbeitsstoffe (GefStoffV, TRGS 510).

Kommt es aufgrund unsachgemäßer Lagerung (fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich) zur Verunreinigung des Erdreiches oder des Grundwassers, so wird der AN für den Schaden haftbar gemacht.

8.8. Tankstellen

Fahrzeuge u. Großgeräte, die zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind, dürfen nur an einer ordnungsgemäßen Eigenverbrauchstankstelle (z.B. Rietbergbehälter) oder einer öffentlichen Tankstelle betankt werden, ohne dass Erdreich oder Grundwasser verschmutzt werden.

Das Nachtanken dieser Fahrzeuge und Großgeräte aus tragbaren Behältern auf dem Betriebsgelände ist untersagt.

8.9. Lärm

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung zu melden. Die Arbeitsbereiche sind vorschriftsgemäß kenntlich zu machen und geeignete PSA zu tragen.

8.10. Fachbetriebspflicht Nachweisforderung

Für Arbeiten, die eine Fachbetriebspflicht erfordern, ist der AN verpflichtet diese der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung vor Beginn der Arbeiten schriftlich nachzuweisen.

9. Schweißen, Schneiden und artverwandte Arbeitsverfahren

Alle diesbezüglichen Arbeiten bedürfen eines Heiðarbeitserlaubnis-scheins oder einer Schweißerlaubnis.

9.1. Allgemeine Anforderungen

(s. auch 2.2 Arbeitsfreigabeverfahren)

Gasflaschen aller Art sind durch geeignete Maßnahmen gegen Umfallen zu sichern. Bei Schweiß-, Schneide- u. artverwandten Arbeitsverfahren, bei denen durch Funkenflug darunterliegende Arbeitsplätze u. be-

stehende Einrichtungen gefährdet werden können, ist die Arbeitsstelle durch nicht brennbare Abdeckungen abzusichern.

Zum Elektroschweißen sind nur Schweißgeräte zu verwenden, die den Anforderungen der DGUV Regel 100-500, Kap. 2.26, Schweißen, Schneiden u. verwandten Verfahren, gerecht werden. Beim Elektroschweißen ist das Massekabel direkt an das zu schweißende Objekt am Arbeitsplatz anzuschließen. Elektrodenreste sind in einem mitgeführten Behälter zu sammeln.

Werden Schweiß- bzw. Schneidverfahren angewendet, bei denen Brenngas-Sauerstoff-Gemische zum Einsatz kommen, sind sowohl am Griffstück als auch am Druckregler Flammrückschlagsicherungen mit Rückschlagventilen und Flammrückschlagsicherungen einzubauen. Dies verhindert sowohl eine Gegenstrombildungen als auch Rückzündungen in Schlauch und Druckbehälter bzw. Zuleitung.

Schweißarbeitsplätze oberhalb von Kabelbühnen, oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen bzw. Gegenständen, sind abzudecken. Müssen Schweißarbeiten an tragenden Bauteilen durchgeführt werden, so sind der hierfür erforderliche Befähigungsnachweis und der Verfahrensnachweis vorzulegen.

Für durchzuführende Schweißarbeiten an höher legierten Stählen, z. B. Verdampferrohre, Hochdruckleitungen müssen vor Arbeitsbeginn der Verfahrensnachweis und der Befähigungsnachweis des Schweißers der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung vorgelegt werden.

Werden Schweißarbeiten durchgeführt, die gesundheitsschädliche und/oder giftige Dämpfe/Stäube freisetzen, oder werden luftverdrängende Gase verwendet, müssen geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden, z. B. Belüftungen, Absaugungen und Staubmasken.

Die Nutzung der Schweißgase (Gasflaschen) des AG bedarf der Genehmigung durch die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung.

9.2. Feuergefährdete Bereiche

Die Durchführung von Schweißarbeiten in feuergefährdeten Bereichen (z.B. Kessel-, REA-, Schwerölpumpenhaus, Abwassergebäude usw.) ist untersagt. Muss in feuergefährdeten Bereichen geschweißt, geschnitten, geflext oder ein artverwandtes Arbeitsverfahren angewandt werden, so ist eine Freigabe bei der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung einzuholen. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen und

genügend geeignete Feuerlöschmittel bereitzustellen (s. auch 2.2 Arbeitsfreigabe und 10 Brandschutz / Explosionsschutz).

10. Brandschutz / Explosionsschutz

10.1. Allgemeiner Brandschutz

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist einzuhalten. Den Weisungen der Brandschutzbeauftragten ist Folge zu leisten.

Alle Brände sind über die jeweiligen Notrufnummern der Standorte sofort zu melden. Zusätzlich muss die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung umgehend informiert werden.

10.2. Offenes Feuer

Offenes Feuer auf dem Betriebsgelände ist nicht zulässig.

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sowie an den von der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung besonders gekennzeichneten Stellen, ist das Rauchen und Hantieren mit offener Flamme und die Erzeugung von Funkenflug strengstens untersagt. Bei Schweißarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Brände entstehen. Im Bereich von Schalungen und Gerüsten ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich. Unkontrollierter Funkenflug ist zu verhindern.

10.3. Freigabeverfahren

Schweiß-, Schneid-, Brenn-, Löt- und Trennarbeiten dürfen erst nach erfolgter schriftlicher Freigabe erfolgen (s. auch 2.2 Arbeitsfreigabeverfahren).

10.4. Brandschutztüren

Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten.

10.5. Feuerlöscheinrichtungen

Die Fachbauleiter der AN haben dafür zu sorgen, dass an allen Gefahrenpunkten eigene Feuerlöschgeräte oder Feuerlöschschläuche funktionsfähig, geprüft und in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. In Absprache mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung dürfen Feuer-

löscheinrichtungen des AG benutzt werden. Gebrauchte Feuerlöscheinrichtungen des AG sind der Schichtleitung zu übergeben.

10.6. Brandwachen

Brandwachen sind vom AN in Abstimmung mit der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung in erforderlichen Umfang zu stellen (Kessel-, REA-, Abwasser- u. Schwerölgebäude usw.). Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Arbeiten.

10.7. Rauchen

Auf den gesamten Standorten ist das Rauchen nur an den vorgesehenen Örtlichkeiten erlaubt.

11. Strahlenschutz

11.1. Allgemeines

Der Umgang mit Geräten, die der Röntgen-, Laser- od. Strahlenschutzverordnung unterliegen, z.B. Röntgen- od. Isotopenstrahler, ist der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung rechtzeitig vorher anzuzeigen. Gleichzeitig sind vom AN Arbeitsablaufpläne mit dem swb/GKB - Koordinator/SiGeKo festzulegen und schriftlich zu dokumentieren.

Der AN ist für die erforderlichen und mitzuführenden Genehmigungen, Sicherheitsvorkehrungen (z.B. vorgeschriebene Warnlampen) und Absperrungen verantwortlich.

Schwangere dürfen nicht mit Strahlungsgeräten umgehen.

Der Beginn und die Dauer von Arbeiten mit Strahlungsgeräten werden per Aushang mitgeteilt.

11.2. Strahlenschutzbeauftragter

Der AN hat seinen Strahlenschutzbeauftragten der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung schriftlich zu benennen.

12. Unfall-, Gefahren- und Schadensmeldung

12.1. Unfallmeldungen

Unfälle werden grundsätzlich zum Blockleitstand/zur Leitwarte (dezentrale Meldestelle) gemeldet. Die entsprechende Notrufnummer ist als Aushang an jedem Werkstelefon vorhanden. Außerdem ist sie in der Anlage 14.4 vermerkt. Das weitere Vorgehen wird von der Schichtleitung gemäß Alarmierungsplan veranlasst. Unfallmeldungen sind kurz und präzise zu formulieren.

Hierbei sind folgende Angaben zu machen:

- ◆ **Wo** ist der Unfall geschehen?
- ◆ **Was** ist geschehen?
- ◆ **Wie viele** Verletzte gibt es?
- ◆ **Welche** Verletzungen liegen vor?
- ◆ **Wer** meldet den Unfall?

12.2. Erste Hilfe

Erste Hilfe (s. auch 3. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz). Erste Hilfe Leistungen sind in der Sanitätsstelle des Standortes bzw. durch die Ersthelfer zu erhalten. Über die Notrufnummer (siehe Anlage 14.4 Notruf und Rufnummern bei Notfällen) des jeweiligen Standortes sind die Helfer zu erreichen.

12.3. Unfallanzeige

Eine Kopie der Unfallanzeige ist vom AN der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung, dem Koordinator sowie dem HSE-Beauftragten des AG zuzuleiten.

12.4. Gefahrenmeldung

„Gefährlichen Situationen“ (Beinahe Unfälle) sind der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung anzuzeigen.

12.5. Schadensmeldung

Schäden an Anlagen oder sonstigem Eigentum des AG sind der swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung umgehend anzuzeigen. (siehe Haftung in der Präambel)

13. Sonstiges

13.1. Alarmierung

Bei akustischer und/oder optischer Alarmierung sind sofort alle Arbeiten zu unterbrechen und der gekennzeichnete Sammelplatz umgehend aufzusuchen.

13.2. Alkohol / Drogen

Der Genuss von Alkohol und/oder Drogen ist auf dem Betriebsgelände verboten. Personen bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter Alkohol-/ Drogeneinfluss stehen, sind durch das Aufsichtspersonal unverzüglich vom Betriebsgelände zu verweisen. Verantwortlich hierfür sind die direkten Vorgesetzten.

Die swb/GKB - Kraftwerks-/Bauleitung behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

14. Anlagen

14.1. Muster Sicherheitszertifikat

Sicherheits-Zertifikat

Bremen, 29.3.2011

Sehr geehrter Herr Martin Schlosser,

Sie haben erfolgreich an der Erstunterweisung für den Standort Müllheiz-KW teilgenommen und sind berechtigt, einen Sicherheitspass zu erhalten, der für ein Jahr gültig ist.

Firma: swb EE

Kenn-Nummer: 000000000200



LKW-Fahrer

Fremdfirmen

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Teilnahme an der Unterweisung.

Datum, Unterschrift swb

Datum, Unterschrift unterwiesene Person

Gegen Vorlage dieses Dokumentes erhalten Sie beim Werkschutz des Standortes Ihren Sicherheitspass.

14.2. Muster Sicherheitspass

Sicherheits-Pass

Bremen, 29.3.2011

Sehr geehrter Herr Martin Schlosser,

anbei erhalten Sie Ihren Sicherheitspass für den Standort Müllheiz-KW
Sie haben folgende Profile erfolgreich absolviert:

LKW-Fahrer Fremdfirmen

Dieser Sicherheitspass ist für ein Jahr gültig und berechtigt Sie, unter Berücksichtigung der Sicherheitsrichtlinien, Arbeiten auf dem Gelände auszuführen.

Bitte führen Sie den Sicherheitspass auf dem Gelände stets mit sich und zeigen Sie ihn auf Verlangen vor. Sollten Sie den Sicherheitspass nicht mit sich führen, sind die verantwortlichen Mitarbeiter von swb berechtigt, Sie des Geländes zu verweisen.

Mit freundlichem Gruß

Ihre swb

Sicherheitspass erhalten: Datum, Unterschrift

Martin Schlosser
Name
swb EE
Firma
29.02.2012 000000000200
gültig bis Kennziffer

Müllheiz-KW
LKW-Fahrer
Martin Schlosser
Name
swb EE
Firma
29.02.2012 000000000200
gültig bis Kennziffer

14.3. Benennung Fachbauleiter und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Für die Dauer der Reparatur-, Umbau- bzw. Neubaumontagearbeiten bei swb Erzeugung / Entsorgung benennen wir bis auf Widerruf gemäß der Baustellenordnung (2.1 Führungspersonal) bezogen auf den Auftrag:

als Fachbauleiter/in Herrn/Frau: _____

als Stellvertreter/in Herrn/Frau: _____

als Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn/Frau: _____

als Ersthelfer/in Herrn/Frau: _____

als Sicherheitsbeauftragte/r Herrn/Frau: _____

Firmenanschrift:

(Ort und Datum)

(Unterschrift)

14.4. Notruf und Rufnummern bei Notfällen

Als Aushang an jedem Werkstelefon (in DIN A4) vorhanden.

Notrufziel :

Notrufnummer:

Standort:

Ihr Notruf muss folgende Angaben enthalten:

- **Wo** **ist der Unfall geschehen?**
- **Was** **ist geschehen?**
- **Wie viele** **Verletzte gibt es?**
- **Welche** **Verletzungen liegen vor?**
- **Wer** **meldet den Notfall?**

**Nach erfolgtem Notruf setzen Sie Ihre
Erste - Hilfe Maßnahmen fort.**

Vermeiden Sie jede Selbstgefährdung!

Bei Unfällen bitte erst die internen Notrufnummern wählen !

KW Hafen, Block 6	6666
KW Hastedt, Block 15	5666
KW Mittelsbüren <u>und</u> GKB	8444
HW Vahr	5666
Müllheizkraftwerk (MHKW)	79999
Mittelkalorik – Kraftwerk (MKK)	6599
BW Woltmershausen	3555
Theodor-Heuss-Allee	99

14.5. Brände verhüten, Verhalten im Brandfall
(Muster)

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

<p>Ruhe bewahren</p> <p>Brand melden</p> <p>In Sicherheit bringen</p>	<p>Unüberlegtes Handeln führt zu Panik</p> <p>Notrufnummer 8111</p> <p>Gefährdete Personen warnen</p> <p>Türen schließen</p> <p>Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen</p> <p>Keinen Aufzug benutzen</p> <p>Feuerlöscher benutzen</p> <p>Selbstgefährdung vermeiden</p>
--	--







Brandschutzordnung nach DIN 14 096

gez. Hebe
-T.E.K.

14.6. Verhaltensregeln Gichtgas bei Gasgefahr und Gasalarm - Organisationsanweisung Gichtgasalarm

für

Partnerfirmen, betriebsfremdes Personal, Besucher, Angehörigen anderer Abteilungen

Gichtgas entsteht bei der Roheisenherstellung im Hochofen. Bei uns im Kraftwerk wird das Gichtgas in 2 Kesselanlagen als Brennstoff genutzt und verbrannt.

Gichtgas besteht zu ca.

56% N ₂
21% CO
19% CO ₂
4% H ₂ und ist geruchlos

Der AG-Wert für CO liegt gem. TRGS 900 bei 30 ppm – 0,003%.

Bei Störungen an den vorhandenen Anlagen im Kraftwerk oder an den Hochöfen kann Gichtgas austreten und somit eine Gefahr für die Gesundheit darstellen. Da das Vorhandensein nicht bemerkt wird, sind im Kraftwerk einwandfrei arbeitende Überwachungs- und Sicherheitseinrichtungen eingebaut, die bei Feststellung von ausgetretenem Gichtgas die Gefahr melden, um somit die Gesundheit aller hier im Kraftwerk anwesenden Personen zu schützen.

- AGW = Arbeitsplatzgrenzwert
- TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

Es werden 2 Gefahrenstufen unterschieden:

Gasgefahr

Bei Gasgefahr d.h. beim Erreichen von 30 ppm wird in dem entsprechenden Bereich ein Warnsignal, unterbrochenen Dauerton — — — und aufleuchtende gelbe Leuchten, gegeben.

Schwangere dürfen sich auch unter 30 ppm nicht in den Anlagenbereichen aufhalten, da die Gefahr einer fruchtschädigenden Wirkung besteht.

Gasalarm

Beim Vorhandensein größerer Gichtgasmengen, die zu einer Gefahr werden können, wird „Gasalarm“ ausgelöst. Dabei ertönt eine Sirene im Dauerton ——— und es gibt ein Leuchtsignal (meistens Straßenampeln) in den Farben rot, gelb und grün.

Partnerfirmen, betriebsfremdes Personal, Besucher, Angehörigen anderer Abteilungen haben bei der Warnung „Gasgefahr“ den gefährdeten Bereich (wo die Gelben Lampen leuchten) und bei „Gasalarm“ das Kraftwerk zu verlassen und sich an der Sammelstelle beim Pförtner einzufinden. Die Benutzung der Aufzüge ist dabei untersagt! Bei der Sammelstelle wird die Vollzähligkeit aller Personen überprüft. Hierzu muss sich jede Person unverzüglich, mit seiner Zugangskarte, beim Eintreffen an der Sammelstelle an der Evakuierungssäule registrieren, um ein schnellstmögliches Erfassen von vermissten Personen zu ermöglichen. Den Anweisungen des diensthabenden und verantwortlichen Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Sie unterstützen durch Ihr korrektes Verhalten unser Aufsichtspersonal in der Erfüllung Ihrer bei Gefahr gegebenen Aufgaben und Pflichten und schützen sich vor gesundheitlichen Schäden.

Die Betriebsleitung

14.8. Gefährdungsbeurteilung für den Einsatz von PSAgA

Systematische Gefährdungsbeurteilung bei Absturzgefahr Einsatz von PSAgA

Kollektive Maßnahmen möglich Ja Nein
(Absperrung, Seitenschutz, Fanggerüst, Fangnetz)

Wenn **nein**, Begründung: _____

1. Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz / PSAgA

Absturzkante definieren: _____

Absturzhöhe? ____m

Absturzsituation berücksichtigt? (Hindernisse, Träger, Rohre) Ja Nein

2. Ausgewähltes System: (Mehrfachauswahl möglich)

- Haltegurte und Verbindungsmittel für Haltegurte/ Auffanggurte
 Auffanggurte Verbindungsmittel/Verbindungselemente Falldämpfer
 Mitlaufende Auffanggeräte Höhensicherungsgeräte

Nächste Prüfung des verwendeten Systems? _____

3. Anschlagpunkt festlegen

Anschlagpunkt definieren: _____

Bei Absturzgefahr mind. 7,5 kN Ja Nein

Bei Haltefunktion mind. 1 kN Ja Nein

Anschlagpunkt oberhalb der Person? Ja Nein

Senkrechte Führung des Verbindungsmittels immer möglich? Ja Nein

wenn **nein**, Gefahren des Querzuges berücksichtigt? Ja Nein

4. Rettungsprozedur bei verbleibender Absturzgefahr

Prozedur beschreiben: _____

Mind. eine weitere Person als Aufsicht? Ja Nein

Geräte : Rettungsgurte Rettungsschlaufen Rettungshubgeräte Abseilgeräte

Maßnahmen ausreichend und Mitarbeiter unterwiesen: Ja Nein

Datum: _____

swb Erzeugung/ Entsorgung

Name und Unterschrift